



Stand: 10.03.2021

FAQ zur Wiederaufnahme des Trainings

Nach monatelangem Lockdown zur Bekämpfung des Corona-Virus haben die Ministerpräsident*innen im Rahmen der Bund-Länder-Konferenz am Mittwoch, 3. März, die Grundlagen für Lockerungen geschaffen, welche auch den Amateursport betreffen.

Das Land Baden-Württemberg hat diese Beschlüsse inzwischen in konkrete Regelungen übersetzt, welche in der [neuen Corona-Verordnung](#) zu finden sind und am Montag, 8. März, in Kraft traten.

Sie finden in diesem Dokument, das laufend aktualisiert wird, die wichtigsten Neuerungen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen. Grundsätzlich gelten nach wie vor die Dokumentationspflichten sowie das Erstellen eines individuellen Hygienekonzepts für Ihren Verein. Alle wesentlichen Informationen bündeln wir stets auf unserem [Corona-Infoportal](#).

Wichtige Links

- [Das Corona-Infoportal des wfv](#)
- [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Informationen und Hilfestellungendes Robert-Koch-Instituts zu Risikogruppen](#)
- [FAQ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#)
- [Website-Links zu allen Gesundheitsämtern in Baden-Württemberg](#)

Inhalt

Wichtige Links	1
Die wichtigsten Änderungen im Überblick	4
Was ist nun wieder erlaubt?	4
Was bedeutet kontaktarm?	4
Kann man mit mehreren Gruppen gleichzeitig trainieren?	5
Müssen die Gruppen über mehrere Einheiten hinweg konstant bleiben?	5
Wo erfahre ich, was in meinem Stadt- oder Landkreis gilt?	5
Muss ich vor jedem Trainingstag die 7-Tage Inzidenz überprüfen?	6
Ist der Ort des Sportgeländes oder der Wohnort des Spielers entscheidend?	6
Muss die Benutzung der Sportanlage von der Kommune freigegeben werden?	6
Wie kann ich mit der C-Jugend trainieren, wenn einige Kinder schon 15 Jahre alt sind?	7
Darf ein Trainer an einem Tag mehrere Gruppen hintereinander trainieren?	8
Dürfen die Umkleidekabinen oder Toiletten genutzt werden?	8
Wie hoch ist die Ansteckungsgefahr im Training?	8
Wann gibt es die aktualisierte Corona-VO-Sport?	8
Weitere Fragen zum Training	9
Sollen die einzelnen Gruppen bereits vor dem Training eingeteilt werden?	9
Muss eine Maske getragen werden?	9
Können Fahrgemeinschaften zum Training gebildet werden?	9
Können Erziehungsberechtigte bei Junioren/Juniorinnen beim Training anwesend sein?	9
Kann mit negativen Tests uneingeschränkt trainiert werden?	9
Ab welcher Altersklasse ist es sinnvoll ein Training anzubieten?	9
Wann sollte auf die Teilnahme am Training verzichtet werden?	10
Dürfen Angehörige einer sogenannten Risikogruppe teilnehmen?	10
Sind Einwürfe und Kopfbälle erlaubt?	10
Welche Regelung gilt für Vereine, die in Bayern liegen, aber unter dem wfv-Spielbetrieb laufen?	10
Muss bei einem Corona-Fall die gesamte Trainingsgruppe in Quarantäne?	10
Sind Formulare durch Eltern/Spieler auszufüllen oder reicht eine Bestätigung, dass der Spieler gesund ist?	11
Fragen zum Spielbetrieb	12
Wird der Spielbetrieb mit Tests wieder aufgenommen werden?	12
Hygieneschutz und -konzept	13
Wie muss ein Training organisiert und dokumentiert werden?	13
Was ist ein/e Hygienebeauftragte/r und welche Aufgaben hat er/sie?	13

Wie sollte die Reinigung und Desinfektion von Sport- und Trainingsgeräten erfolgen?	13
Wenn jeder einen eigenen Ball hat und diesen mit nach Hause nimmt, kann dann auf das Desinfizieren verzichtet werden?	14
Ist Stationstraining mit Wechsel möglich, müssen Trainingsgeräte immer desinfiziert werden?	14
Sollten/müssen die Teilnehmer vor/nach dem Trainingsbeginn ihre Hände desinfizieren?	14
Müssen Tore auch desinfiziert werden?	14
Darf zum Händetrocknen ein Handtrockner (Luft) benutzt werden oder müssen Einmalpapiertücher angeboten werden?	14
Wie ist der Umgang, wenn sich ein Spieler verletzt? Wie kann mit gültigem Abstand Erste-Hilfe geleistet werden?	14
Haftung	16
Ab wann beginnt bzw. endet die Verantwortlichkeit des Vereins?	16
Ist der Verein dafür verantwortlich, dass die Fahrgemeinschaftsregelungen eingehalten werden?16	
Kann der Verein/Vorstand/Trainer in Haftung genommen werden, wenn eine Ansteckung auf das Training zurückzuführen ist oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird?	16
Werden Trainer die eine Vergütung in Höhe von bis zu 2.400 € im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten wegen dieser Vergütung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt?	16
Kann ein Spieler bei Nichteinhalten der Regeln nach Hause geschickt werden?	17
Besteht ein Haftpflichtversicherungsschutz für Vereine im Zusammenhang mit Covid-19?	17
Kontakt & Feedback	19

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Das Land Baden-Württemberg hat eine neue Corona-Verordnung erlassen, die ab Montag, 8. März, gilt. Für den Amateursport ergeben sich in Abhängigkeit der 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis Lockerungen, die den Trainingsbetrieb im Amateursport wieder erlauben.

Was ist nun wieder erlaubt?

- 1) **Für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren:** Ein kontaktarmes Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern plus Betreuungspersonen in angemessener Anzahl ist wieder erlaubt, solange die 7-Tage-Inzidenz im entsprechenden Land- oder Stadtkreis unter 100 liegt.
- 2) Für Personen, die **15 Jahre oder älter** sind: Hier wird in der Corona-Verordnung unterschieden, ob die Inzidenz im Stadt- oder Landkreis unter oder über 50 liegt.
 - a. Inzidenz stabil unter 50 (= 7-Tage-Inzidenz im Stadt- oder Landkreis liegt seit mindestens fünf Tagen unter 50): Ein kontaktarmes Training in Gruppen von bis zu zehn Personen plus Betreuungspersonen in angemessener Anzahl ist erlaubt.
 - b. Inzidenz liegt zwischen 50 und 100: Sportanlagen im Freien dürfen zwar genutzt, werden, allerdings nur für den kontaktarmen Sport mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten.

Bei einer Inzidenz von über 100 zieht die „Notbremse“. Im entsprechenden Stadt- oder Landkreis treten neben erweiterten Kontaktbeschränkungen automatisch folgende Beschränkungen in Kraft: Schließung von Außensportanlagen für den Amateur- und individuellen Freizeitsport. Individualsport ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts plus einer weiteren nicht zum Haushalt gehörende Person erlaubt. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Was bedeutet kontaktarm?

Die Sportausübung ist laut Kultusministerium und Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg dann kontaktarm, wenn sie grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt in einzelnen Übungs- und Spielsituationen aber nicht ausgeschlossen werden kann. D.h., ein "normales" Trainings-Fußballspiel z.B. im 5 gegen 5 bzw. 10 gegen 10 ist grundsätzlich erlaubt, weil die Kontaktzeiten nur kurzfristig in einzelnen Spielsituationen gegeben sind. Die Ansteckungswahrscheinlichkeit ist hier sehr gering, wie

mittlerweile mehrere wissenschaftliche Studien zeigen. Auf Partnerübungen oder statische Situationen, in denen über längere Zeit kein Abstand gewahrt wird (z.B. Eckball-Training), muss hingegen verzichtet werden.

Wir weisen aber vorsorglich darauf hin, dass nach § 20 CoronaVO die örtlichen Behörden im Einzelfall abweichend entscheiden und z.B. Fußballspiele im Training verbieten können. Dann muss dies aber ausdrücklich so verfügt werden.

Kann man mit mehreren Gruppen gleichzeitig trainieren?

Die Corona-Verordnung macht dazu keine explizite Vorgabe. Ein Training mit mehreren Gruppen ist denkbar, wenn gewährleistet ist, dass jeder einzelnen Gruppe ein fixer Bereich, z. B. eine Spielfeldhälfte, zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird. Es muss gewährleistet sein, dass zwischen den Gruppen durchgängig ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird und es zu keiner Zeit zu einer Durchmischung der Gruppen kommt, auch nicht in Pausen. Wir empfehlen, mit maximal einer 10er-Gruppe (oder aber fünf 2er-Gruppen) pro Platzhälfte zu trainieren.

Hinweis: Es wird **nicht empfohlen** mehrere unterschiedliche Mannschaften/Jahrgänge z.B. B-Jugend und Aktive gleichzeitig auf einer Sportstätte trainieren zu lassen. Empfehlung: Für jeden Altersbereich und jede Mannschaft sollte ein eigenständiger Zeitabschnitt angesetzt werden.

Müssen die Gruppen über mehrere Einheiten hinweg konstant bleiben?

Wir empfehlen, die Gruppen auch über mehrere Trainingstage hinweg möglichst stabil zu halten, da dann im Falle einer Infektion nur eine Gruppe Kontakt mit der betroffenen Person hatte und ggfls. in Quarantäne muss. Dies ist jedoch nicht vorgeschrieben, die Gruppen dürfen für jedes Training neu zusammengestellt werden.

Wo erfahre ich, was in meinem Stadt- oder Landkreis gilt?

Was in der jeweiligen Region gilt, wird abhängig gemacht von der 7-Tage-Inzidenz vor Ort. Der Wert bildet die Fälle pro 100.000 Einwohner*innen in den letzten 7 Tagen ab und ist eine wichtige Grundlage für die Einschätzung der Entwicklung der Corona-Pandemie.

Wie sich die 7-Tage-Inzidenz in Ihrem Stadt- oder Landkreis entwickelt, erfahren Sie auf der Internetseite Ihres Stadt- oder Landkreises. Bitte informieren Sie sich dort proaktiv über die

bei Ihnen geltenden Regelungen. Soweit die maßgeblichen Grenzwerte der Inzidenzen (50 und 100) über- oder unterschritten werden, gelten die jeweiligen Beschränkungen bzw. Öffnungen ab dem Folgetag. Eine Liste aller Gesundheitsämter in Baden-Württemberg bzw. Links zu deren Websites finden Sie hier: https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Startseite/OEGD_BW/Gesundheitsaemter/Seiten/default.aspx

Muss ich vor jedem Trainingstag die 7-Tage Inzidenz überprüfen?

Von den Gesundheitsämtern der Land- bzw. Stadtkreise wird eine Allgemeinverfügung erlassen, die die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 verbindlich feststellt und auch berücksichtigt, über wie viele Tage hinweg in Folge der jeweilige Wert erreicht wurde.

Beträgt die Inzidenz seit mehr als fünf Tagen in Folge weniger als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, erfolgt die entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Erst wenn die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner*innen dann wieder an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 50 Neuinfektionen steigt, wird erneut eine Allgemeinverfügung erlassen, die entsprechend feststellt, dass nun der Grenzwert überschritten ist mit der automatischen Folge, dass der Betrieb von Sportanlagen nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt, d.h. nur noch für Kinder unter 15 Jahren in einer Gruppe von bis zu 20 Kindern zulässig ist.

Wenn die 7-Tage Inzidenz nur kurzzeitig, z.B. an einem Tag über 50 steigt, dann hat dies noch keine Auswirkung und die Öffnungen bleiben zunächst bestehen. Analog verhält es sich bei einer 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner*innen über 100. Hier ist dann die Nutzung der Sportanlagen grundsätzlich untersagt bzw. nur noch für Angehörige eines Haushalts und höchstens eine weitere Person eines anderen Haushalts erlaubt, wobei Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre dabei nicht mitgezählt werden.

Ist der Ort des Sportgeländes oder der Wohnort des Spielers entscheidend?

Entscheidend ist, zu welchem Stadt- oder Landkreis das Sportgelände gehört, auf dem das Training stattfindet. Ein Spieler, der aus einem Wohnort mit einer höheren Inzidenz anreist, darf trotzdem am Training teilnehmen.

Muss die Benutzung der Sportanlage von der Kommune freigegeben werden?

Grundsätzlich ist keine explizite Freigabe der Sportanlage durch die örtlichen Behörden vorgeschrieben, die Öffnung ergibt sich unmittelbar aus der CoronaVO und der Feststellung

der Inzidenzwerte durch die Land- und Stadtkreise. Theoretisch ist aber denkbar, dass örtliche Behörden wie Ordnungsamt und/oder Gesundheitsämter dennoch eine Schließung verfügen. Bitte prüfen Sie eigenständig und gewissenhaft, welche Regelungen bei Ihnen vor Ort aktuell gelten. Falls Sie unsicher sind, setzen Sie sich mit dem Ordnungsamt Ihrer Kommune in Verbindung. Unverändert bleiben die allgemeinen Vorgaben bezüglich der Dokumentationspflicht und der Erstellung eines Hygienekonzepts:

Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat demnach Hygieneanforderungen (nach § 4 CoronaVO) einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept (nach Maßgabe von § 5 CoronaVO) zu erstellen und eine Datenerhebung (nach § 6 CoronaVO) durchzuführen.

Wie kann ich mit der C-Jugend trainieren, wenn einige Kinder schon 15 Jahre alt sind?

Bei einer 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner*innen unter 100 können 20 Kinder und Jugendliche unter 15 Jahre in einer Gruppe trainieren. Sind jedoch auch ältere Spieler dabei, die bereits ihren 15. Geburtstag gefeiert haben, dann darf entsprechend der Vorgaben nur in einer Gruppe von zehn Spielern kontaktarm trainiert werden und dies auch nur dann, wenn der Inzidenzwert über fünf Tage hinweg unter 50 liegt.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner*innen über 50 ist ein Mannschaftstraining für Jugendliche ab 15 Jahren nicht erlaubt. Diese dürfen dann max. in 2er Gruppen separat und getrennt trainieren, ohne sich zu durchmischen.

Wie viele Trainer dürfen dabei sein? Darf ein Trainer auch zwei Gruppen auf getrennten Platzhälften betreuen?

Erlaubt sind zusätzlich zu der festgelegten Gruppengröße Trainer in angemessener Anzahl. Das ist abhängig vom Alter der Kinder bzw. Jugendlichen, der Gruppengröße und dem konkreten Betreuungsbedarf. Bei einem Trainer und einem Co-Trainer, bei kleineren Kindern auch problemlos zwei, ist die Grenze der Angemessenheit sicher nicht überschritten.

Muss ein Jahrgang aufgrund der Gruppengröße auf zwei Gruppen aufgeteilt werden, kann ein Trainer auch beide Mannschaften coachen. Er muss jedoch zu beiden Gruppen den vorgesehenen Mindestabstand einhalten.

Darf ein Trainer an einem Tag mehrere Gruppen hintereinander trainieren?

Dies ist in der Verordnung nicht explizit geregelt. Es wird jedoch empfohlen, dass ein oder mehrere Trainer dauerhaft immer nur eine Gesamtmannschaft/Gruppe/Jahrgang betreuen. Es wird **NICHT** empfohlen, dass ein oder mehrere Trainer verschiedene Gruppen an verschiedenen Tagen betreuen. Z.B.: montags die D-Jugend und dienstags die C-Jugend.

Dürfen die Umkleidekabinen oder Toiletten genutzt werden?

Nein, die Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt. Bitte stellen Sie dementsprechend sicher, dass die Spieler*innen entsprechende Wechselkleidung mitbringen. Außerdem ist es hilfreich, Beginn und Ende des Trainings klar zu kommunizieren und auch einzuhalten, um Wartezeiten bis zur Abholung bzw. zum Trainingsbeginn zu minimieren. Zu guter Letzt bitten wir Sie, Desinfektionsmittel auf dem Sportgelände zur Verfügung zu stellen – insbesondere, so lange die sanitären Anlagen geschlossen bleiben müssen.

Wie hoch ist die Ansteckungsgefahr im Training?

Nach aktuellem Kenntnisstand besteht beim Fußballspielen unter freiem Himmel nur eine äußerst geringe Ansteckungsgefahr. Die relevanten Kontakte zwischen Spielern während eines Fußballspiels sind selten und von kurzer Dauer und die Aerosole verflüchtigen sich im Freien äußerst schnell. Daher wird von einem ca. 15 bis 20 Mal geringeren Infektionsrisiko als in geschlossenen Räumen ausgegangen. Weitere Informationen dazu finden Sie hier: <https://www.dfb.de/news/detail/meyer-corona-ansteckung-auf-spielfeld-sehr-unwahrscheinlich-219933/>

Wann gibt es die aktualisierte Corona-VO-Sport?

Die Vorschriften und Bestimmungen der §§ 1b bis 1h der allgemeinen Corona-Verordnung der Landesregierung haben seit dem 16. Dezember Vorrang vor den übrigen Regelungen der Corona-Verordnung und der bisherigen aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen, also z.B. der CoronaVO Sport, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten. Die Corona-Verordnungen des Kultusministeriums sind davon abgesehen jedoch weiterhin gültig, so z.B. im Hinblick auf das Erfordernis von Hygienekonzepten.

Weitere Fragen zum Training

Sollen die einzelnen Gruppen bereits vor dem Training eingeteilt werden?

Es wird empfohlen die Gruppen bereits im Vorfeld einzuteilen. Die eingeteilten Gruppen müssen während des Trainings beibehalten werden und dürfen nicht gemischt werden, dies gilt auch für die Torspieler.

Muss eine Maske getragen werden?

Wir empfehlen das Tragen einer Maske außerhalb des tatsächlichen Sportbetriebs, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, was ggf. beim Ankommen und Verlassen des Geländes der Fall sein kann.

Können Fahrgemeinschaften zum Training gebildet werden?

Wir empfehlen nach Möglichkeit allein zum Training zu kommen um Kontakte im geschlossenen Raum (Auto) zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, wird das Tragen einer Maske empfohlen.

Können Erziehungsberechtigte bei Junioren/Juniorinnen beim Training anwesend sein?

Grundsätzlich dürfen sich auch die Eltern während des Trainings auf dem Sportgelände aufhalten, dies aber nur nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen mit Ansammlungen von je max. 5 Personen aus bis zu 2 Haushalten. Der Aufenthalt sollte aber auf das absolut erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben und wo immer möglich vermieden werden.

Kann mit negativen Tests uneingeschränkt trainiert werden?

Nein, aktuell haben Testungen keinen Einfluss auf die Trainingsmöglichkeiten. Nach dem Beschluss der Ministerpräsident*innen-Konferenz kann es aber möglicherweise zusätzliche Lockerungen für getestete Spieler*innen und Trainer*innen ab dem 22. März geben. Dazu gibt es aber noch keine verbindlichen Festlegungen auf Landesebene.

Ab welcher Altersklasse ist es sinnvoll ein Training anzubieten?

Grundsätzlich gibt es hierfür keine behördlichen Vorgaben. Die Entscheidung ob und mit welchen Altersgruppen trainiert wird, muss jeder Verein für sich selbst entscheiden. Dies sollte im Rahmen einer (Vereins-) Trainerbesprechung entschieden werden.

Wann sollte auf die Teilnahme am Training verzichtet werden?

Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.

Bei allen Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden. Fühlen sich Trainer*in oder Spieler*in aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Teilnahme/Durchführung verzichten.

Dürfen Angehörige einer sogenannten Risikogruppe teilnehmen?

Die Teilnahme als Angehöriger einer Risikogruppe sollte gegebenenfalls im Vorfeld medizinisch z.B. mit dem Hausarzt/dem behandelnden Arzt abgestimmt werden. Das Robert-Koch-Institut gibt [auf dieser Seite](#) Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.

Sind Einwürfe und Kopfbälle erlaubt?

Ja, im Rahmen des Trainings, welches alle sonstigen Abstands- und Hygieneregeln berücksichtigt. Insbesondere ist auf die Handhygiene zu achten. Es wird empfohlen, unmittelbar vor Trainingsbeginn und nach dem Training vor der Abreise die Hände zu desinfizieren oder mit Seife zu waschen. Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass die benutzten Sport- und Trainingsgeräte nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden müssen. Die Reinigung kann mit einem tensidhaltigen (z. B. Flüssigseife, Neutralseife) Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

Welche Regelung gilt für Vereine, die in Bayern liegen, aber unter dem wfv-Spielbetrieb laufen?

Es gelten jeweils die Gesetze des Landes, indem das Training stattfindet. Auch für die wfv-Vereine mit Sitz bzw. Sportgelände in Bayern gilt die bayerische Landesverordnung.

Muss bei einem Corona-Fall die gesamte Trainingsgruppe in Quarantäne?

Darüber entscheiden ausschließlich die jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Sind Formulare durch Eltern/Spieler auszufüllen oder reicht eine Bestätigung, dass der Spieler gesund ist?

Formulare sind nur eine zusätzliche Möglichkeit der Absicherung für den Verein, aber nicht vorgeschrieben.

Fragen zum Spielbetrieb

Aktuell sind keinerlei Wettbewerbe erlaubt – auch keine Freundschaftsspiele. Wir empfehlen dennoch, den Trainingsbetrieb unter den bekannten Rahmenbedingungen wieder aufzunehmen, und zwar völlig unabhängig von der Fortsetzung der Saison. Im ersten Schritt geht es vor allem darum, den Spieler*innen ein Sport- und Bewegungsangebot zu machen. Hier steht zunächst der gesundheitliche und soziale Nutzen im Vordergrund, nicht der Wettbewerb.

Wird der Spielbetrieb mit Tests wieder aufgenommen werden?

Derzeit haben wir noch keine konkreten Erkenntnisse, welche Lockerungen mit Testungen einhergehen könnten. Dazu müssen wir noch die Umsetzung auf Landesebene abwarten. Aktuell scheint es uns aber nicht flächendeckend umsetzbar, den Spielbetrieb wieder aufzunehmen, wenn dafür Testungen erforderlich wären.

Hygieneschutz und -konzept

Hygienemaßnahmen bleiben ein zentraler Garant in der Bekämpfung bei Pandemie. Darum sind die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten weiterhin einzuhalten.

Wie muss ein Training organisiert und dokumentiert werden?

Dem Trainer/Verantwortlichen sollte im Vorfeld des Trainings bereits bekannt sein wie viele und welche Spieler vorhaben teilzunehmen. Es gibt geeignete Apps, die auch dem Datenschutz genügen und die Erfassung erleichtern (z.B. die [Luca-App](#) oder die [DFB-App Teampunkt](#)). Das Wissen um die Teilnehmergröße ist für die Planung essenziell.

Grundsätzlich muss die tatsächliche Anwesenheit aller Personen für jede einzelne Einheit/Trainingsgruppe dokumentiert werden. Jeder Verein muss für sich entscheiden, ob er eine App flächendeckend einsetzen kann oder eine händische Teilnehmerliste führt. Gerade bei Kindern, die – je nach Alter – nicht alle über ein Smartphone verfügen, sollte gründlich geprüft werden, ob der Einsatz einer App sinnvoll ist.

Dokumentationspflicht: Es sind Name, Datum und Zeit des Besuchs/Trainings/Spiels sowie Telefonnummer oder Adresse zu erfassen, falls diese nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für vier Wochen aufzubewahren.

Was ist ein/e Hygienebeauftragte/r und welche Aufgaben hat er/sie?

Der Vereinsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Konzept zur Abstimmung mit der Kommune und zur Kommunikation mit allen Beteiligten (Trainer, Spieler, Eltern) erstellt wird. Der Vereinsvorstand hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass alle durch die Corona-Verordnung erweiterten Pflichten erfüllt werden. Der Verein hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist. Der Hygienebeauftragte ist nur eine Möglichkeit, wie der Vorstand diese Aufgabe delegieren kann.

Wie sollte die Reinigung und Desinfektion von Sport- und Trainingsgeräten erfolgen?

Die Reinigung kann mit einem tensidhaltigen (z. B. Flüssigseife, Neutralseife) Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

Wenn jeder einen eigenen Ball hat und diesen mit nach Hause nimmt, kann dann auf das Desinfizieren verzichtet werden?

Nein. Jedes Trainingsgerät muss nach der jeweiligen Trainingseinheit vor Ort gereinigt werden. Empfehlung: Nach der Reinigung auf dem Sportgelände die Bälle auch dort aufbewahren (z.B. Ballschrank).

Ist Stationstraining mit Wechsel möglich, müssen Trainingsgeräte immer desinfiziert werden?

Der Wechsel im Stationstraining ist möglich. Das Berühren von Trainingsmaterial wie Hütchen, Stangen, Minitoren zum Auf- und Umbau sollte nur vom Trainer/Verantwortlichen erfolgen. Benutztes Trainingsmaterial muss erst nach dem Training gereinigt werden.

Sollten/müssen die Teilnehmer vor/nach dem Trainingsbeginn ihre Hände desinfizieren?

Es wird empfohlen, unmittelbar vor Trainingsbeginn und nach dem Training vor der Abreise die Hände zu desinfizieren oder mit Seife zu waschen.

Müssen Tore auch desinfiziert werden?

Die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt bzw. desinfiziert werden. Sofern dies nicht möglich ist (z. B. Jugendtore 5x2m und Großtore) ist vor und nach der Benutzung dieser Geräte auf entsprechende Handhygiene zu achten.

Darf zum Händetrocknen ein Handtrockner (Luft) benutzt werden oder müssen Einmalpapiertücher angeboten werden?

Es wird empfohlen einmalig zu verwendende Papiertücher zu benutzen. Die Nutzung von "Handtrocknern" wird **NICHT** empfohlen.

Wie ist der Umgang, wenn sich ein Spieler verletzt? Wie kann mit gültigem Abstand Erste-Hilfe geleistet werden?

Im Falle eines Unfalls oder einer Verletzung müssen die entsprechenden, normal geltenden, sofortigen Maßnahmen eingeleitet werden. Es wird empfohlen, dass **jeder** Trainer/Verantwortliche hierfür in einem separaten, verschlossenen Behältnis folgende Materialien mit sich führt bzw. an der Sportstätte aufbewahrt:

- › Einmalhandschuhe
- › Mund/Nase-Schutzmaske

- › Desinfektionsmittel
- › Erste-Hilfe-Set

Haftung

Ab wann beginnt bzw. endet die Verantwortlichkeit des Vereins?

Bei der Übernahme der Kinder/Spieler und beim Betreten des Sportgeländes beginnt die Verantwortlichkeit. Sie endet, sobald die Kinder/Spieler bei der Abholung wieder in die Obhut der Aufsichtspersonen (z.B. die Eltern) gegeben werden bzw. mit deren Einverständnis selbstständig den Heimweg antreten.

Ist der Verein dafür verantwortlich, dass die Fahrgemeinschaftsregelungen eingehalten werden?

Für die Einhaltung und Prüfung der An- und Abreise ist der Verein nicht verantwortlich. Der Verein sollte im Vorfeld und an der Sportstätte schriftlich deutlich darauf hinweisen, dass Fahrgemeinschaften nicht empfohlen werden.

Kann der Verein/Vorstand/Trainer in Haftung genommen werden, wenn eine Ansteckung auf das Training zurückzuführen ist oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird?

Wer als Vorstand, Trainer oder Betreuer ehrenamtlich tätig ist bzw. dessen Tätigkeit mit nicht mehr als 720 Euro pro Jahr vergütet wird, haftet zivilrechtlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt, wer selbst völlig naheliegende Überlegungen nicht anstellt und die vorgegebenen Maßnahmen (z.B. Mindestabstand, Reinigung und Desinfektion) bewusst ignoriert bzw. nicht umsetzt, die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt, kann hierfür haftbar gemacht werden. Zudem müsste erwiesen sein, dass die Infektion ursächlich auf die schuldhafte Vernachlässigung entsprechender Pflichten zurück zu führen ist. Das Haftungsrisiko ist daher äußerst gering.

Werden Trainer die eine Vergütung in Höhe von bis zu 2.400 € im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten wegen dieser Vergütung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt?

Tatsächlich ist es so, dass die Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit nach den §§ 31a, 31b BGB für Trainer und Betreuer nicht gilt, wenn Sie im Rahmen der Übungsleiterpauschale EUR 2.400 p.a. oder jedenfalls über EUR 720 p.a. verdienen. Sollte sich also ein Kind infizieren, weil ein solcher Trainer/Betreuer z.B. Hygienevorgaben nicht

beachtet hat, haftet er grundsätzlich schon bei einfacher Fahrlässigkeit. Alles immer unter der Voraussetzung, dass auch nachgewiesen werden kann, dass der nachlässige Umgang mit den Hygienevorgaben ursächlich für die Infektion war.

Tritt ein solcher Fall tatsächlich ein, gilt aber immer noch: Der Verein hat seine Mitglieder und damit auch Trainer/Betreuer grundsätzlich von einer Haftung gegenüber Dritten freizustellen, wenn sich bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben eine damit typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (BGH NJW 2005, 981). D. h., der Verein müsste den Schaden im Innenverhältnis übernehmen.

Außerdem besteht auch ein Haftpflichtversicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung, die bei einfacher Fahrlässigkeit eintritt.

Zusammengefasst: Ein geschädigtes Kind könnte den Trainer/Betreuer schon bei einfacher Fahrlässigkeit zwar zunächst in Anspruch nehmen, aber letztlich müssten Verein und ARAG Sportversicherung den Schaden übernehmen.

Kann ein Spieler bei Nichteinhalten der Regeln nach Hause geschickt werden?

Ja. Sofern sich ein Trainingsteilnehmer nach vorheriger Belehrung und Aufklärung der Verhaltensregeln und Ermahnung bei Missachtung weiterhin gegen die Verhaltensregeln verstößt, kann er von der Trainingsgruppe vorübergehend (für die jeweilige Trainingseinheit) oder dauerhaft (für einen längeren Zeitraum) vom Training ausgeschlossen werden. Der Verein kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Es ist aber unbedingt darauf zu achten, dass insbesondere Kinder sich dann nicht allein auf den Heimweg begeben, wenn sie üblicherweise zum regulären Trainingsende abgeholt werden.

Besteht ein Haftpflichtversicherungsschutz für Vereine im Zusammenhang mit Covid-19?

Über den Sportversicherungsvertrag des WLSB ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und/oder Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins versichert.

Aus der Durchführung des Vereinsbetriebes heraus und den hiermit einhergehenden Sorgfaltspflichten ist jeder Verein grundsätzlich verpflichtet, alle notwendigen und

zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer Personen und Sachen zu verhindern.

Hieraus resultiert, dass die für die Mitgliedsvereine jeweils geltenden gesetzlichen Auflagen und Hygienebestimmungen entsprechend einzuhalten sind. Dies betrifft z. B. den Fall, dass nach den derzeit bestehenden Auflagen ein Hygienekonzept zu erstellen, zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren ist.

Wird einem Mitgliedsverein ein organisatorisches Verschulden zum Beispiel im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion vorgeworfen, besteht hierfür grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages. Weiterhin ist der Mitarbeiter, bzw. das Mitglied des Vereins über den Sportversicherungsvertrag haftpflichtversichert, soweit diese Person als Hygienebeauftragter für den Verein tätig wird. Der Vorwurf gegenüber einem Mitglied zur Übertragung einer Krankheit ist analog zur Privat-Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz erfasst. Eine abschließende Entscheidung ist nur im jeweiligen Einzelfall möglich. Die Mitgliedsvereine mögen uns deshalb bitte benachrichtigen, falls sie von Schadenfällen aus diesem Bereich betroffen sein sollten (Grundlage ist der aktuelle Sportversicherungsvertrag; Stand: 01.07.2017).

Nähere Informationen zum Versicherungsschutz der ARAG finden Sie hier:

<https://www.arag.de/coronavirus/vereine/>

Kontakt & Feedback

Blieb Ihre Frage unbeantwortet? Dann kontaktieren Sie uns!

Ihr Württembergischer Fußballverband e.V.

Goethestr. 9

70174 Stuttgart

E-Mail: info@wuerttfv.de

Tel.: 0711-22 764 0



Württembergischer
Fußballverband e.V.